

5 A 2154/05 As

Verwaltungsgericht Schwerin

Urteil vom 05.09.2008

In der Verwaltungsstreitsache des türkischen Staatsangehörigen

...

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: ...

gegen

die Bundesrepublik Deutschland

endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle

Nostorf, Ortsteil Horst, Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst,

Gz.: 5172550-163

- Beklagte -

wegen Asylgewährung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin durch die Richterin am Verwaltungsgericht Witt als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05. September 2008 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 16. September 2005 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu einem Viertel, die Beklagte zu drei Vierteln.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu erstattenden Kosten die Vollstreckung abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 18. Juni 2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 21. Juli 2005 die Anerkennung als Asylberechtigter. Hinsichtlich des Vortrags des Klägers bei seiner Anhörung verweist das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten im streitbefangenen Bescheid.

Mit Bescheid vom 16. September 2005 lehnte die Beklagte den Antrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen.

Hiergegen hat der Kläger am 06. Oktober 2005 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, er habe sich 1999 der PKK angeschlossen und wurde in vier Monate lang militärisch geschult. Er wurde zum Mitglied der Kunst- und Kultureinheit von ernannt. Im September 2000 sei er in die Schule ... ins Kandilgebiet geschickt. Ab Ende 2003 habe er eine Musikschule im Flüchtlingslager im Nordirak eröffnet. Dort habe er bis Mai 2005 Kindern Musikunterricht gegeben. Als die PKK im April 2005 beschlossen habe, dass jedes Mitglied zurück in die Berge zur Guerilla müsse, um den Kampf wiederaufzunehmen. Da er dies nicht wollte, habe er Ende Mai 2005 das Lager verlassen.

Der Kläger beantragt,

1. unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.09.2005 den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
2. hilfsweise die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 16.09.2005 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt auf die Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug.

Das Gericht hat den Kläger zu seinen Asylgründen informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, sowie auf die in das Verfahren eingeführten Gutachten, Auskünfte und Stellungnahmen sachverständiger Stellen gemäß der den Beteiligten vorab übersandten Erkenntnisquellenliste verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Hinsichtlich der Feststellung der Beklagten, dass dem Kläger kein Asyl zusteht, ist der Bescheid rechtmäßig (a), Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass zu seinen Gunsten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich der Türkei vorliegen (b).

a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf seine Anerkennung als Asylberechtigter. Er kann sich deshalb nicht auf Art. 16 a des Grundgesetzes (GG) berufen, weil das Gericht davon ausgeht, dass er auf dem Landwege und damit aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz eingereist ist. Zwar hat der Kläger eine Einreise mit dem Flugzeug vorgetragen. Das Gericht teilt jedoch die Auffassung der Beklagten, dass dieser Vortrag zu unsubstantiiert und daher nicht glaubhaft ist.

b) Der Kläger hat aber einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen und auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 23.03.2006 ist in dem angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) am 28.08.2007 geltenden Fassung darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG einer Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen

Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 60 Abs. 1 AufenthG auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz vor sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an, ohne eine gezielte Verfolgung vorauszusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006- 1 C 15/05 - NVwZ 2006, 1420- 1423, 1422).

Die zum 28.08.2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind.

Nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie gelten als Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 1 A GFK solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Eine einmalige Verfolgungshandlung kann demnach ausreichend sein, aber auch eine Wiederholung schwerwiegender Handlungen ebenso wie eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, sofern diese Verfolgung gemäß Art. 9 Abs. 3 mit einem oder mehreren der Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention verknüpft ist. Als Verfolgung gelten ausschließlich Handlungen, die absichtlich, fortdauernd oder systematisch ausgeführt werden, vgl. Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des Vorschlags der Kommission, Abi. C 51 E vom 26.02.2002, S. 325, KOM (2001) 510 endgültig. Die bisher von der deutschen Rechtsprechung vorgenommene separate Betrachtung jeder einzelnen Verfolgungsmaßnahme auf ihre Asyl-erheblichkeit ist damit überholt. Entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung. Eine Häufung unterschiedlicher Maßnahmen, die jede für sich genommen nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllt, kann dazu führen, dass ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen kumulativer Gründe besteht (vgl. Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des Vorschlags der Kommission, Abi. C 51, E vom 26.02.2002, S. 325., KOM (2001) 510 endgültig). Der Qualifikationsrichtlinie kann auch nicht das der deutschen Asylrechtsprechung geläufige Kriterium entnommen werden, dass die Verfolgung - soweit andere Rechtsgüter als Leib, Leben und Freiheit betroffen sind - ihrer Intensität und

Schwere nach die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen muss, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben bzw. dass die Verfolgungshandlung den Einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung ausgrenzen muss (vgl. hierzu auch OVG Saarland, Urteil vom 26.06.2007 - 1 A 222/07 - Juris). Die Begriffe der Ausgrenzung und der übergreifenden Friedensordnung, die dem überholten Konzept der Staatlichkeit der Verfolgung entstammen, sind der Qualifikationsrichtlinie und dem internationalen Flüchtlingsrecht fremd und spielen für die Auslegung der Qualifikationsrichtlinie keine Rolle, vgl. Marx, Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie, Kap. II, §5 Rdnr. 5). Es kommt vielmehr ausschließlich auf die schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte an. Zu diesen gehören nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 EMRK jedenfalls das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), das Verbot von Folter und von unmenschlichen und erniedrigenden Strafen (Art. 3 EMRK), das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK) sowie das Verbot der Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK). Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend. Als Schutzgüter kommen grundsätzlich alle in der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Rechte in Betracht, insbesondere das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK), das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren (Art. 6 EMRK), der Schutz von Familien- und Privatleben (Art. 8 EMRK), der Schutz der Wohnung und des Briefverkehrs (Art. 8 EMRK), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) sowie die Eheschließungsfreiheit (Art. 12 EMRK).

Die der deutschen Rechtsprechung geläufige Unterscheidung zwischen dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dem sog. herabgestuften Maßstab bei Vorverfolgung entspricht im Kern der Regelung in Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie. Es spricht aber manches dafür, dass den hier entwickelten Prognosemaßstäben tendenziell eine zu starke Objektivierung zugrunde liegt, so dass nunmehr eine stärkere Gewichtung des subjektiven Elements der Verfolgungsfurcht geboten sein dürfte. Mit der daraus resultierenden besonderen Vorsicht können wesentliche Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts, das auch bislang subjektive Elemente unter dem Aspekt der Zumutbarkeit stets hervorgehoben hat, (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162-171), weiterhin Grundlage der Prüfung sein. In der vorstehend zitierten Entscheidung betreffend die Asylerberlichkeit von Zwangsbeschneidungen christlicher Wehrpflichtiger in der Türkei hat das Bundesverwaltungsgericht zum Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ausgeführt:

"Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts, die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung

anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert."

Die danach vorzunehmende qualifizierende Gesamtbetrachtung entspricht im Wesentlichen den Regelungen in Art. 4 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie (vgl. Erläuterungen zu Art. 7 des Vorschlags der Kommission, Abi. C 51 E vom 26.02.2002, S. 325., KOM (2001) 510 endgültig) und kann bei verständiger Bewertung des Einzelfalls in das Konzept der begründeten Verfolgungsfurcht integriert werden.

Gemessen an diesen Kriterien liegen hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, so dass ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Das Gericht ist zunächst von der Glaubhaftmachung der Aussagen des Klägers überzeugt. Zum einen bestehen keine Widersprüche des Klägers hinsichtlich seiner schriftlichen Äußerungen vom 15. Februar 2006 und den von ihm in der mündlichen Verhandlung vom 05. September 2006 gemachten Angaben. Zum anderen bestätigt auch das aufgrund des Beweisbeschlusses vom 13. Oktober 2006 eingeholte Gutachten vom Serafettin Kaya vom 23. Dezember 2006 vollumfänglich den klägerischen Vortrag (die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16. Januar 2007 ist eher kurz gehalten). Das Gericht ist daher der Überzeugung, dass Leben oder Freiheit des Klägers im Falle seiner Rückkehr in die Türkei aufgrund seiner früheren Mitgliedschaft in der PKK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bedroht ist. Zwar ist dem Kläger ein schweres nicht politisches Verbrechen vorzuhalten, dessen Ahndung grundsätzlich keine politische Verfolgung darstellt. Wenn jedoch, was hier zu befürchten steht, nicht allein eine angemessene Strafverfolgung zu erwarten ist, sondern unverhältnismäßige Reaktionen des türkischen Staates, so insbesondere Folter, ist gleichwohl politische Verfolgung gegeben (Polit-

malus). Wesentlich für diese Einschätzung ist, dass seit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Mai 2005 bzw. im Rahmen der dadurch ausgelösten Operation der staatlichen Sicherheitskräfte auf beiden Seiten wieder Tote zu beklagen sind und die Sicherheitskräfte es vor diesem Hintergrund erneut zu unkontrollierten Handlungen und Übergriffen gegenüber prokurdischen Aktivisten kommt. Diese Konfliktsituation setzte nach einem von Gendarmerieangehörigen durchgeführten Anschlag auf des Geschäft eines ehemaligen PKK- Mitglieds nebst den diesem Anschlag nachfolgenden Begleitumständen so wie nach der Tötung von vier PKK-Kämpfern Ende 2005 ein. Sie breitete sich rasch aus und führte im März 2006 zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen oft mehreren Tausend Demonstranten aus dem Umfeld der PKK sowie den türkischen Sicherheitskräften, in deren Verlaufes in der gesamten Türkei zu mindestens fünfzehn Todesopfern sowie mehr als 350 Verletzten kam. Gleichzeitig begann die PKK wieder verstärkt Bombenanschläge gegen touristische Ziele in der Türkei zu verüben, so im April 2006 in Istanbul, im August 2006 in Marmaris, Istanbul und Antalya sowie im Mai 2007 in Ankara mit ebenfalls mehreren Todesopfern und zahlreichen Verletzten. Während die PKK seitdem von ihren im Nordirak gelegenen Stützpunkten aus verstärkt junge Kurden als Kämpfer anzuwerben sucht, hat der türkische Staat seinerseits zu deren Bekämpfung weitreichende Gesetzesverschärfungen, die auch das Antiterrorgesetz betreffen, auf den Weg gebracht; außerdem hat er seine Streitkräfte an den Grenzen zum Irak zusammengezogen, von wo aus sie Angriffe gegen die Lager der PKK starten. Allein im Jahre 2006 sollen bei diesen Auseinandersetzungen mindestens 110 Mitglieder der PKK und 78 Soldaten ums Leben gekommen sein. Vor diesem Hintergrund erklärte der türkische Generalstab im Sommer 2007 verschiedene Gebiete in den Provinzen Siirt, Sirtak und Hakkari zu Sicherheitszonen und militärischen Sperrgebieten, deren Betreten verboten ist und die streng kontrolliert werden. Ein spektakulärer Überfall der PKK im Herbst 2007 auf einen Grenzposten der türkischen Armee, bei dem 12 Soldaten ums Leben kamen und acht als Geiseln verschleppt wurden, hat die mittlerweile ohnehin schon stark angespannte Stimmung in der Türkei weiter angeheizt. So griffen radikalisierte türkische Nationalisten im Westen des Landes Geschäfte von Kurden sowie Büros der prokurdischen DTP an, während gleichzeitig der Ruf nach einer weiteren Verschärfung des Vorgehens des türkischen Staates gegen die PKK und deren Anhänger laut wurde (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007).

Nach den dem Gericht vorliegenden Materialien, insbesondere dem Gutachten von Oberdiek vom Januar 2006 zur Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, besteht insbesondere nach wie vor die Gefahr, dass Verurteilungen aufgrund von Aussagen zustande kommen, die unter Folter erlangt wurden. Bei der Verfolgung ehemaliger Mitglieder der PKK beschränkt sich die Türkei nach Auffassung des Gerichts nicht auf rechtsstaatliche Mittel, sondern greift auf rechtswidrige Methoden zurück. Die Vielzahl von Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die Zahl der Beschwerden bei Menschenrechtsorganisationen zeigt, dass in diesem Bereich noch vieles im Argen liegt. Im Berichtszeitraum hat die EGMR die Türkei in 330 Fällen wegen der Verletzung

von Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt. Die Zahl der neu eingegangenen Verfahren im Zeitraum vom 1. September 2006 bis 31. August 2007 ist höher als im selben Zeitraum des Vorjahres. Mehr als zwei Drittel der Verfahren betreffen die Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren und die Verletzung von Eigentumsrechten. In einer Anzahl von Fällen wird auf die Verletzung des Rechts auf Leben und Verstoß gegen das Folterverbot geltend gemacht. Eine bemerkenswerte Anzahl von Entscheidungen ist von der Türkei auch noch nicht umgesetzt worden. Bei den offiziellen Menschenrechtsausschüssen sind 2006 mehr Beschwerden eingegangen als im vorangegangenen Jahr. Der Abnahmetrend von Folterfällen hält an, jedoch wird nach wie vor von Fällen von Folter und Misshandlung berichtet, speziell in der Phase der polizeilichen Entwicklungen und außerhalb von Polizeistationen. Zwar ist die Verwendung von Aussagen, die in Abwesenheit eines Rechtsbeistandes zustande gekommen sind, und nicht von einem Richter bestätigt wurden, nach der Prozessordnung verboten, jedoch habe der Kassationsgerichtshof entschieden, dass diese Vorschrift nicht auf zurückliegende Fälle Anwendung findet. So haben in einigen Fällen niedere Instanzen sich auf Beweismittel gestützt, bei denen der Angeklagte geltend gemacht hatte, bei ihrer Erlangung sei misshandelt worden. Der Kampf gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen bleibt ein problematischer Bereich. Es fehlt an schnellen unabhängigen Untersuchungen von Verletzungen der Menschenrechte durch Sicherheitskräfte. Im Gegenteil werden solche Verfahren eher verschleppt, und die Täter bleiben straflos. Trotz des rechtlichen Rahmens, der Folter und Misshandlung verbietet, ereignen sich solche Fälle, ohne wirksam bekämpft zu werden (so VG Berlin, Urteil vom 06.03.2008, VG 36 X 62.05).

Das Gericht geht davon aus, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden nach dem Kläger fahnden, wodurch sich die ihm drohende Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung noch zusätzlich erhöht. Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger als langjähriger Aktivist der PKK in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten ist.

Aus den oben aufgezeichneten Gründen hält das Gericht es auch nicht für zumutbar, dass sich der Kläger angesichts seines Austritts aus der PKK auf die seit dem 1. Juni 2005 geltende Reuebestimmung des § 221 Abs. 2 t StGB zu verweisen sei.

Ein Ausschluss des § 60 Abs. 1 AufenthG wegen der Regelung des § 60 Abs. 8 AufenthG liegt ebenfalls nicht vor. Da der Kläger lediglich Lehrer bei der PKK war, liegen schon die Voraussetzungen des so genannten Terrorismusvorbehaltes nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 16 7 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.